



Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm für Photovoltaikanlagen

- A. Zweck der Förderung**
- B. Allgemeine Fördergrundsätze**
- C. Fördergegenstände**
 - 1. Photovoltaik-Anlagen**
 - 1.1. Photovoltaik-Kleinstanlagen („Balkonmodule“)**
 - 1.2. Photovoltaik Dachvollbelegung**
 - 2.3. Photovoltaik Fassadenanlagen**
- D. Notwendige Unterlagen**
- E. Inkrafttreten**

A. Zweck der Förderung

Das Förderprogramm soll den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz für Entscheidungen zu mehr Klimaschutz geben. Es stellt einen nachhaltigen Beitrag zum Energie- und Ressourcenschutz sowie zur Energiewende dar. Der Markt Dietmannsried gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für selbstgenutztes Wohneigentum, welches sich im Gemeindegebiet befindet.

B. Allgemeine Fördergrundsätze

- Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung des Marktes Dietmannsried. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- Bezuschusst wird nur selbstgenutztes Wohneigentum. Ausgenommen hiervon ist die Installation von PV-Kleinstanlagen (sogenannte Balkonmodule).
- Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch den Markt Dietmannsried erfolgen.
- Anträge sind auf dem Formblatt „Zuschussantrag“ beim Markt Dietmannsried einzureichen.
- Pro Antragsteller kann nur ein Gebäude gefördert werden.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und Einreichung der entsprechenden Nachweise.
- Der Markt Dietmannsried behält sich vor, während und am Ende der Ausführung einen Vorort-Besuch zur Kontrolle durchzuführen.

- Spätestens 24 Monate nach Bewilligung des Zuschusses muss der entsprechende Verwendungsnachweis vorliegen. Danach erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- Alle Maßnahmen müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden. Ausgenommen hiervon ist die Installation von PV-Kleinstanlagen (Balkonmodule).
- Der Markt Dietmannsried haftet nicht für die Richtigkeit und Abstimmung der Maßnahmen bzw. der Schäden aus nicht fachgerechter Bauausführung.
- Der Antragsteller hat sich ggf. um notwendige Genehmigungen, insbesondere bei Denkmälern und Fassadenbestandteilen, zu kümmern.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Inbetriebnahme der Anlage und Vorlage der Schlussrechnung. Teilzahlungen sind nicht möglich.

C. Fördergegenstände:

1. Photovoltaik-Anlagen

1.1. Photovoltaik-Kleinstanlagen (Balkonmodule)

Zuschuss für steckbare Stromerzeugungsgeräte, wenn alle vorhandenen Normen für festinstallierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind halten diese ein.

Zuschuss zu den Anschlusskosten: pauschal 200 € pro Anlage.

1.2. Photovoltaik- Dachvollbelegung

Zuschuss für Photovoltaik-Anlagen, die über den Eigenverbrauch hinaus eine möglichst umfangreiche Dachbelegung darstellen.

Zuschuss 500 € für 7 kWp, für jedes weitere kWp 150 €.
Die maximale Förderung beträgt 1.700 €.

1.3. Photovoltaik- Fassadenanlagen

Zuschuss für die Installation von Photovoltaik-Anlagen an Fassaden.

Zuschuss 500 € für 2 kWp, für jedes weitere kWp 150 €
Die maximale Förderung beträgt 1.700 €.

D. Notwendige Unterlagen

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Eigentumsnachweis bzw. Einwilligungsbestätigung Vermieter/Verpächter bei der Installation von PV-Kleinstanlagen („Balkonmodulen“)
- Verwendungsnachweis/Schlussrechnung

E. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 28.09.2023.